

Kantonsverfassung (Änderung)

(vom 12. März 1995)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 63. Die Schulpflege wählt die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Amtsdauer und das Wahlverfahren werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Abs. 3 unverändert.

Art. II

Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761 556
Eingegangene Stimmzettel 1. A	359 303
Annehmende Stimmen	228 999
Verwerfende Stimmen	93 331
Ungültige Stimmen	2 521
Leere Stimmen	34 452

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Wahl der Volksschullehrer» (Änderung Art. 63 KV) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Markus Kägi Thomas Dähler